

Susanne Schneider

"wider Treu und Glauben gar gröblich gehandelt". Der 'Fall' des Leipziger Bürgermeisters Franz Conrad Romanus (1671-1746)*

Auf Anordnung des sächsischen Kurfürsten Friedrich August I. (1670-1733) wurde 1701 Franz Conrad Romanus zum Bürgermeister der Stadt Leipzig gewählt. Nur vier Jahre später, am 16. Januar 1705, ließ ihn der Kurfürst wegen des Verdachts auf Veruntreuung von Geldern in seinem Leipziger Haus verhaften. Die Untersuchung dauerte fünf Jahre, ohne daß ein Urteil gefällt wurde. Gleichwohl sollte Romanus seine Freiheit bis zu seinem Tod im Alter von 75 Jahren nicht wieder erlangen.

Der großes Aufsehen erregende 'Fall' des Franz Conrad Romanus wurde in der Folge immer wieder als Beispiel für den Verstoß gegen "Treu und Glauben" angeführt und als Charakter Schwäche gewertet.¹ Ähnliche Fälle, in denen Beamte der Untreue oder der Veruntreuung von Geldern bezichtigt und angeklagt wurden, lassen dagegen vermuten, daß es sich hier nicht nur um ein individuelles Versagen handelte, sondern daß solche Fälle im Zusammenhang mit dem geltenden Herrschaftssystem standen und möglicherweise auf Probleme im Prozeß der Herausbildung frühmoderner Staatlichkeit verweisen. Den 'Fall' Romanus im größeren Kontext landesherrlicher Politik zu analysieren, verspricht daher einen Einblick in die mit diesen Strukturveränderungen verbundenen Interessenkonflikte zwischen Land und Stadt. Zunächst werden Herkunft und Aufstieg des Juristen Franz Conrad Romanus vorgestellt, die wichtige Voraussetzungen für seine Karriere und sein Selbstverständnis darstellten (I). Im Anschluß daran werden die ungewöhnlichen Bedingungen seiner Wahl zum Bürgermeister in einer landespolitisch schwierigen Situation untersucht, die seine Amtsführung maßgeblich bestimmten (II). Ebenso spektakulär wie der Aufstieg war der schnelle 'Fall' des Bürgermeisters, dessen Hergang zunächst aus der Perspektive Romanus' dargelegt wird (III), gefolgt von einer Prüfung der interessengebundenen Handlungsweisen des Kurfürsten und der Stadt Leipzig (IV). Abschließend wird das Verhalten des Franz Conrad Romanus im Fadenkreuz von konkurrierenden Treuepflichten zwischen Stadtpolitik und sächsischer Landespolitik neu gewertet (V).

* Veröffentlicht in: *Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main : Klostermann, (2000), Band 4 herausgegeben von Heide Wunder, Jedem das Seine : Abgrenzungen und Grenzüberschreitungen im Leipzig des 17. und 18. Jahrhunderts, S. 355-377.

¹ U. a. Friedrich Bülow, "Der Königstein und seine Gefangenen", in: ders., *Geheime Geschichten und rätselhafte Menschen. Sammlung verborgener und vergessener Merkwürdigkeiten*, Bd. 2, Leipzig 1850, S. 255-285, hier S. 258-260; Karl Czok, Reiner Gross, "Das Kurfürstentum, die sächsisch-polnische Union und die Staatsreform (1547-1789)", in: Karl Czok (Hg.), *Geschichte Sachsens*, Weimar 1989, S. 208-296, hier S. 257; Carl Christian Carus Gretschel, *Geschichte des sächsischen Volkes und Staates*, Bd. 2, Leipzig 1847, S. 634-636; Karl Grosse, *Geschichte der Stadt Leipzig*, Bd. 2, ND Leipzig 1897 (Leipzig 1839), S. 349-352; v. Ültzen-Barkhausen, "Franz Conrad Romanus. Der Leipziger Bürgermeister Romanus und sein Geschlecht", in: *Leipziger Kalender* 4 (1907), S. 230-236 u. Stammtafel, S. 6; Eugen Wolff, *Gottscheds Stellung im deutschen Bildungsleben*, 2 Bde., Leipzig 1897, S. 157-162. Kritischer, aber auch überwiegend darstellend Gustav Wustmann, "Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Leipziger Rates. Anhang: Der Bürgermeister Romanus", in: Gustav Wustmann (Hg.), *Quellen zur Geschichte Leipzigs*, Bd. 2, Leipzig 1895, S. 263-352.

I.

Franz Conrad Romanus stammte aus einer Juristenfamilie. Ursprünglich in Köthen in Sachsen-Anhalt ansässig waren die Romanus seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in Leipzig präsent. Die männlichen Mitglieder der Familie gehörten über mehrere Generationen der Juristenfakultät der Leipziger Universität an und bekleideten mehrfach das Amt des Rektors.² Der fünfzehnjährige Franz Conrad Romanus begann im Sommersemester 1686 ein juristisches Studium in Leipzig und schloß es bereits nach sieben Jahren mit der Promotion zum Doktor beider Rechte ab.³ Dem Juristen boten sich verschiedene Karrieremöglichkeiten: als Anwalt, als Gelehrter an der Universität oder als landesherrlicher "Diener". Entgegen der Familientradition entschied sich Romanus für eine Karriere in landesherrlichen Diensten und hielt sich wahrscheinlich zunächst am Dresdener Hof auf,⁴ wo sich ihm besonders gute Aufstiegsmöglichkeiten eröffneten. Kurfürst Friedrich August I. von Sachsen übernahm 1694 im Alter von 24 Jahren, nach dem unerwarteten Tod seines Bruders, die Regierung. Er strebte die Zentralisierung des Verwaltungsapparates an, die Zurückdrängung des ständischen Einflusses, eine merkantilistische Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie den Ausbau des stehenden Heeres.⁵ Für diese Vorhaben benötigte er Berater und Beamte, die nicht dem Einfluß der Stände unterstanden und die für die neuen Aufgabenbereiche qualifiziert waren. Romanus nutzte diese Situation, in der er als Bürgerlicher schnell an Macht und Einfluß gewinnen konnte. Er machte unter dem neuen Kurfürsten Karriere und stand ihm persönlich nahe.⁶

Fast gleichzeitig begann Romanus, sich über seine Eheschließung im Jahr 1694⁷ ein weiteres Handlungsfeld zu erschließen. Seine Ehefrau Christiana Maria Brummer, eine Nichte seiner Stiefmutter und gemeinsam mit ihm aufgewachsen, brachte ihm neben einer großen Mitgift von 30.358 Talern wichtige Beziehungen ein,⁸ da sie aus einer der reichen und politisch führenden Handelsfamilien Leipzigs stammte. Damit hatte sich Romanus in allen wichtigen politischen Handlungsfeldern verankert: durch seine Herkunft und sein Studium in den universitären Kreisen, durch seine Karriere am Hofe in den politischen Kreisen der Haupt- und Residenzstadt Dresdens und durch seine Heirat in der bürgerlichen Gesellschaft der Handelsmetropole Leipzigs.

² Ültzen-Barkhausen (wie Anm. 1), Stammtafel, S. 6. Die Romanus' waren über mehrere Generationen Universitätsangehörige. Erst Franz Conrad Romanus erwarb unter Vorbehalt der akademischen Privilegien am 25.11.1695 für sich und seine Tochter Christiana Mariana das Bürgerrecht. Stadtarchiv Leipzig (SAL), Bürgerbuch 6 (1682-1739), S. 82.

³ Georg Erler, *Die jüngere Matrikel der Universität Leipzig 1559-1809*, Bd. 2, ND Nendeln/Lichtenstein 1976 (Leipzig 1909), S. 365. Wunder gibt für den süddeutschen Raum das Durchschnittsalter für die juristische Promotion mit 28 Jahren an. Bernd Wunder, "Die Sozialstruktur der Geheimratskollegien in den süddeutschen protestantischen Fürstentümern (1660-1720). Zum Verhältnis von sozialer Mobilität und Briefadel im Absolutismus", in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 38 (1971), S. 145-220, hier S. 152.

⁴ Wustmann (wie Anm. 1), S. 267; Ültzen-Barkhausen (wie Anm. 1), S. 233. Bülow spricht von dem engen Verhältnis zwischen Beichling und Romanus. Bülow (wie Anm. 1), S. 280.

⁵ Johannes Dürichen, "Geheimes Kabinett und geheimer Rat unter der Regierung Augusts des Starken in den Jahren 1704-1720", in: *Neues Archiv für Sächsische Geschichte* 51 (1930), S. 68-134, hier S. 71; Thomas Klein, "Kursachsen", in: Kurt G. A. Jeserich u.a (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 803-843.

⁶ Wustmann (wie Anm. 1), S. 349-350. Ein Student berichtete noch im Jahre 1779 über ihn, er habe mit dem damaligen Kurfürsten "Handbriefchen" gewechselt. Johann Heinrich Jugler, *Leipzig und seine Universität im 18. Jahrhundert. Aufzeichnungen des Leipziger Studenten Johann Heinrich Jugler*, hg. v. Friedrich Zarncke, 2. Aufl. Leipzig 1909, S. 32.

⁷ Kirchenarchiv Leipzig, Traubuch St. Thomas (1684-1711), Eintrag vom 14.8.1694.

⁸ Ültzen-Barkhausen (wie Anm. 1), S. 233.

Als Romanus mit 30 Jahren zum Leipziger Bürgermeister gewählt wurde, hatte er bereits mehrere landesherrliche Ämter inne: Er war Kurfürstlich Sächsischer Appellationsrat, Consulent und Assessor der landesherrlichen Depositenbank in Leipzig, Assessor des Provinzialgerichts zu Lübben sowie außerordentlicher Advokat am Oberhofgericht und am Kurfürstlichen Konsistorium.⁹ Ämter wie diese waren in der Regel der Ausgangspunkt für eine Laufbahn in den höchsten Landesbehörden. Zum Bürgermeisteramt gehörten die Ratsherrenwürde und Ämter wie das des Comes Palatinus Caesareus. Mit ihm verbunden waren eine Besoldung - welche während Romanus' Amtszeit mehrfach erhöht wurde - sowie weitere Einnahmen, u. a. die Schöppenstuhlgelder.¹⁰ Dies allein reichte allerdings nicht für den standesgemäßen Unterhalt und somit wurde in den Rat nur gewählt, wer bereits über ein Auskommen verfügte. Die landesherrlichen Ämter waren notwendig, um Romanus mit entsprechenden Einnahmen auszustatten. Nach seiner Einsetzung als Bürgermeister wurde er zum Kanonikus des Stiftes Wurzen¹¹ und 1704 zum "titular geheimten Rath" ernannt; obwohl nicht üblich erhielt er für dieses Amt ein besonderes Jahresgehalt von 700 Talern.¹²

Mit Übernahme des Bürgermeisteramtes war Romanus nun nicht mehr nur seinem Landesherrn, sondern auch den Bürgern der Stadt Leipzig verpflichtet. Diese Konstellation war durchaus nicht ungewöhnlich - so hatte etwa der Ratsherr Jacob Born neben landesherrlichen auch städtische Ämter inne - barg aber für den Amtsinhaber Konflikte. Er besetzte eine Mittlerposition zwischen landesherrlicher und städtischer Obrigkeit, wovon sich beide Seiten Vorteile versprachen, und stand damit zwischen den Fronten. Zugleich wurden mit dieser Form der Ämterhäufung die rechtlichen und symbolischen Grenzen zwischen Landes- und Stadtherrschaft auf der Handlungsebene verwischt. Eine solche Grenzüberschreitung fand immer dann statt, wenn es opportun war: Im vorliegenden Fall trafen mehrere Interessen aufeinander, die Neuorientierung eines bürgerlichen Juristen und der Personalbedarf im politischen Spektrum der Landesherrschaft wie der Stadtpolitik.

Romanus bewegte sich als Grenzgänger in den verschiedenen Sphären. Damit bot sich ihm die Chance zum Aufstieg und zur Überschreitung von Standesgrenzen. Denn der Geheime Rat, die oberste Landesbehörde, war eine Domäne des sächsischen Adels, in die nur wenige bürgerliche Räte berufen wurden.¹³ Als landesherrlicher Diener und Beauftragter fühlte er sich den adligen

⁹ Vgl. Emil Friedberg, *Die Leipziger Juristenfakultät, ihre Doktoren und ihr Heim*, Leipzig 1909, S. 184-185; Laut Ültzen-Barkhausen wurde Romanus erst 1701 zum Appellationsrat ernannt. Ültzen-Barkhausen (wie Anm. 1), S. 233. Beim Todeseintrag seiner Tochter Juliane Henriette 1699 wird er jedoch bereits mit Appellationsrat titulierte. SAL, Ratsleichenbuch 19 (1699-1707), fol. 7v. Zu seinen weiteren Ämtern s. *Das ietztlebende Leipzig Anno 1701*: In der Banco de Depositi, Oberhofgericht, Das Chur- u. Fürstl. Consistorium. Vorsteher der Depositenbank war er seit ihrer Gründung 1699 s. Johann Jacob Vogel, *Leipzigerisches Geschicht=Buch Oder Annales*, Leipzig 1714, S. 917-918.

¹⁰ Wustmann (wie Anm. 1), S. 271-272 u. 283; s. a. Walther Rachel, *Verwaltungsorganisation und Ämterwesen der Stadt Leipzig bis 1627*, Leipzig 1912.

¹¹ Laut Engelhardt kam es wegen seiner Verhaftung Anfang 1705 nicht mehr zur Einsetzung, doch zwei Porträts von Romanus, die noch vor seiner Ernennung zum Geheimen Rat gestochen wurden, nennen ihn als Inhaber dieses Amtes. Carl August Engelhardt, *I.F. Böttger. Erfinder des Sächsischen Porzellans. Biographie aus authentischen Quellen. Nebst einer kurzen Darstellung der Staats=Gefängnisse und merckwürdigen Staatsgefangenen in Sachsen seit dem sechzehnten Jahrhundert*. Nach dem Tode des Verfassers vollendet u. hg. v. August Moritz Engelhardt, Leipzig 1837, S. 210. Zu den Kupferstichen vgl. Ültzen-Barkhausen (wie Anm. 1), S. 230 u. *Die Porträtsammlung der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel*, bearb. von Peter Mortzfeld, Reihe A, Bd. 20, A 17929. Auch in Vogels Annalen wird er 1702 mit diesem Titel bezeichnet. Vogel (wie Anm. 9), S. 942 u. 949.

¹² Wustmann (wie Anm. 1), S. 285.

¹³ Dr. Abraham Birnbaum, Jakob Born (beide 1694) und Bernhard Zech (1697). S. dazu Reinhard Kluge, *Fürst, Kammer und Geheimer Rat in Kursachsen von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts*, Diss. Leipzig 1960, S. 110-112.

kurfürstlichen Beamten zugehörig und nicht den Leipziger Stadtbürgern, was sich in Lebenshaltung und Prachtentfaltung widerspiegelte. Mit seiner Ämterkarriere stieg das gesellschaftliche Ansehen seiner Familie, so nahm z. B. die Bitte um Übernahme von Patenschaften während seiner Amtszeit stark zu.¹⁴ In seiner ersten Amtsperiode als Bürgermeister begann Romanus im Jahre 1702 mit dem Bau eines prunkvollen Hauses, welches er zu Michaelis 1704 mit seiner Familie bezog. Das Haus fiel durch seine Größe - für den Neubau wurden vier Häuser abgerissen - und seine neuartige Gestaltung auf.¹⁵ Aufschlußreich ist auch seine Position innerhalb der Stadt: Am Ende der angesehenen Katharinenstraße gelegen, wo sich auch das Hauptportal befand, bildete das Romanushaus mit der Pleißenburg als kurfürstlicher Residenz und der Universität als landesherrlicher Einrichtung ein Dreieck. Damit schien der Kurfürst die Stadt militärisch und mit dem Bürgermeister Romanus nun auch administrativ eingegrenzt zu haben. Selbst wenn dahinter keine Absicht steckte, so muß der Leipziger Führungsschicht die Omnipräsenz des Kurfürsten in Gestalt seiner Vertreter dennoch bewußt gewesen sein.

Das Haus entsprach den Palais der hohen, überwiegend adligen kurfürstlichen Beamten in Dresden und nicht den nach praktischen Gesichtspunkten erbauten Handelshöfen, die bis dahin die größten Wohngebäude der Stadt waren. Romanus stellte sich damit zugleich in die Tradition seiner adligen Vorfahren. Sein Urgroßvater war 1606 gemeinsam mit seinem Bruder von Kaiser Rudolf II. in den Adelsstand erhoben worden. Ein anderer Vorfahr hatte als Amtsekretär in den Diensten Kaiser Ferdinands II. gestanden, der ihm das Adelsprädikat bestätigte.¹⁶ Der in Leipzig ansässige Zweig der Familie erneuerte den Adel nicht, doch war die Erinnerung an diese Herkunft offenbar vorhanden.¹⁷ Das repräsentative Haus muß daher im Zusammenhang mit Romanus' Selbstverständnis als Fürstendiener und finanzieller Statthalter des Kurfürsten in Leipzig gesehen werden und ist nicht als Prunksucht oder übertriebener Luxus zu werten.

Romanus verortete sich in zwei Bereichen, als Bürger mit hohem Bürgermeisteramt in der Topographie der Stadt und mit seinem Habitus als Adliger in der ständischen Topographie des Kurfürstentums Sachsen. Seiner Herkunft nach stammte er dagegen aus dem Gelehrtenmilieu, doch bot dieses - auch wenn sich gelehrte und bürgerliche Sphäre in Leipzig eng berührten - weniger Karrierechancen. Das Bürgermeisteramt bedeutete für ihn einen Zuwachs an Macht und Einflußmöglichkeiten sowie an Ansehen in der Stadt. Der adlige Habitus diente vor allem seiner Positionierung in der Welt des Hofes und der Abgrenzung von den anderen Ratsmitgliedern. Gegenüber der Bürgerschaft stilisierte er sich jedoch als Vaterfigur analog zum Landesfürsten.

¹⁴ Christiana Maria Brummer, die Ehefrau Romanus', übernahm zwischen ihrer Heirat 1694 und Juni 1701, als bekannt wurde, daß ihr Ehemann Bürgermeister werden würde, insgesamt neun, als Frau des Bürgermeisters während der nächsten dreieinhalb Jahre dagegen elf Patenschaften. Franz Conrad Romanus hatte im ersten Zeitraum 16, im zweiten 25 Patenschaften. Kirchenarchiv Leipzig, Taufbücher St. Nicolai 20 (1690-1697), 21 (1697-1705).

¹⁵ Baubewilligung vom Juni 1701. SAL, Baubewilligungen 1699-1738, Vol. 1, fol. 7a. Auffällig war nicht nur die barocke Fassade mit zwei Portalen, einer Front von 22 Fenstern und einem Belvedere (Aussichtsgeschoß) auf dem Dach, sondern ebenso der für diese Zeit ungewöhnliche Grundriß. S. Hellmuth Bethe, "Leipzigs Barockbauten", in: Heinz Füssler (Hg.), *Leipziger Bautradition*, Leipzig 1955, S. 125-151, hier S. 129-131; Werner Starke, *Das Romanushaus in Leipzig*, Leipzig 1976; Michael Müller, Ulla Heise, *Das Romanushaus in Leipzig*, Leipzig 1990.

¹⁶ Ernst Landsberg, "Art. 'Romanus'", in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd. 29, Leipzig 1889, S. 100-102.

¹⁷ Die Abschrift des Adelsbriefes seines Urgroßonkels fand sich bei seiner Verhaftung unter seinen Sachen. SAL, VIII.109 Acta die Inventirung Herrn Geheimen Rathes D. Francisci Conradi Romani Scripturen und Mobilien betr. Ao 1705, fol. 7r.

II.

Auf Befehl des Kurfürsten wurde Franz Conrad Romanus 1701 auf eine frei gewordene Bürgermeisterstelle gewählt. Der Kurfürst mißachtete damit das Recht des Rates auf freie Bürgermeisterwahl und auf Kooptation,¹⁸ ein Vorgehen, welches ohne Beispiel war und blieb.¹⁹ Friedrich August I. hatte wahrscheinlich schon länger die Absicht, einen ihm loyalen Mann an die Spitze seiner wirtschaftlich potentesten Stadt zu lancieren, denn er befand sich zu diesem Zeitpunkt in einer finanziell schwierigen Situation.²⁰ Der Erwerb der polnischen Krone 1697,²¹ die damit verbundene doppelte Hofhaltung in Warschau und Dresden sowie der Nordische Krieg forderten ihren Tribut. Die finanziellen Ansprüche an sein Land stiegen daher erheblich, was unweigerlich zum Konflikt mit den Landständen führte.²² Um Romanus' Wahl zum Bürgermeister abzuwenden, versuchte der Leipziger Rat sich diese finanzielle Notsituation zu Nutze zu machen und sandte einen Boten nach Polen, der dem Kurfürsten einen Vorschuß von 100.000 Gulden auf die Steuereinnahmen anbot. Dennoch fand am 29. August 1701 die feierliche Einweisung des neuen Bürgermeisters Franz Conrad Romanus statt.²³ Das Angebot des Rates hätte nur eine kurzfristige Entlastung bedeutet, während die Einsetzung von Romanus dem Kurfürsten auf längere Zeit wenn auch keine finanzielle Unabhängigkeit so doch eine dauerhafte Unterstützung sicherte.

Bereits bei seinem Regierungsantritt 1694 hatte Friedrich August I. versucht, sich von den ständischen Bewilligungen unabhängig zu machen. Als erstes befahl er eine genaue Aufstellung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit seines Landes²⁴ und forderte auf dem ersten Landtag die Einführung der Generalkonsumtionsakzise,²⁵ eine indirekte Steuer auf Konsumgüter, die auch den

-
- ¹⁸ Vgl. Karl Loewenstein, *Kooptation und Zuwahl. Über die autonome Bildung privilegierter Gruppen*, Frankfurt/M. 1973.
- ¹⁹ Zweimal war es bis dahin vorgekommen, daß ein Kurfürst in die Ratswahl eingegriffen hatte: 1566 im Fall des Hieronymus Rauscher und im 17. Jahrhundert bei Lorenz von Adlershelm. Bei beiden handelte es sich jedoch um Personen, die bereits dem Rat angehörten. Zu Rauscher s. Carl Christian Carus Gretschel, "Leipziger Schöppenstreit im 16. Jahrhundert", in: *Bericht an die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung Vaterländischer Sprache und Alterthümer*, Leipzig 1830, S. 32-42, hier S. 37-38; zu Adlershelm s. Wustmann (wie Anm. 1), S. 265 und SAL, Ratsprotokolle VIII.4 Acta Ratswahl betr. anno: 1659 sqq.-1723, Vol. I 3a, fol. 137r; vgl. a. Otto Günzel, *Die Leipziger Ratswahlen von 1630 bis 1830. Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens im Zeitalter des Absolutismus* [masch. Diss. Leipzig 2. Jan. 1922], o. O. 1923. Eine Geschichte der Leipziger Stadtverwaltung in der Frühen Neuzeit entsteht bei Doris Mundus, Leiterin der Museumsbibliothek Leipzig.
- ²⁰ Vgl. C.W. Böttiger, *Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen*, Bd. 2, 2. Aufl. bearb. v. Th. Flathe, Gotha 1870; Czok/Gross (wie Anm. 1); Karl Czok, *Am Hofe August des Starken*, Stuttgart 1990; Gretschel (wie Anm. 1); Rudolf Kötzschke, Hellmut Kretzschmar, *Sächsische Geschichte. Werden und Wandlungen eines Deutschen Stammes und seiner Heimat im Rahmen der Deutschen Geschichte*, Frankfurt/M. 1977.
- ²¹ S. Johannes Kalisch, Jozéf Andrzej Gierowski (Hg.), *Um die polnische Krone. Sachsen und Polen während des Nordischen Krieges 1700-1721*, Berlin 1960.
- ²² Vgl. Karl Czok, *August der Starke: sein Verhältnis zum Absolutismus und zum sächsischen Adel*, Berlin 1991; Wieland Held, *Der Adel und August der Starke. Konflikt und Konfliktaustrag zwischen 1694 und 1707 in Kursachsen*, Köln, Weimar, Wien 1999; Fritz Kaphahn, "Kurfürst und kursächsische Stände im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert", in: *Neues Archiv für sächsische Geschichte* 43 (1922), S. 62-79; Georg Wagner, *Die Beziehungen August des Starken zu seinen Ständen während der ersten Jahre seiner Regierung (1694-1701)*, Diss. Leipzig 1903.
- ²³ SAL, VIII.36¹ Protocoll bey gehaltenen Rathswahlen angefangen den 17. Aug. 1700-1769. Den Briefwechsel über die Auseinandersetzungen zwischen dem Rat der Stadt Leipzig und dem Kurfürsten in Sachen Romanus s. SAL, Ratsprotokolle VIII.4 (wie Anm. 19), Vol. I 3a.
- ²⁴ In einem umfassenden Verzeichnis sollten alle Schrift- und Amtsassen mit allen Geldabgaben, Zinsen, Gerichtsrechten, Bauern und Rittergütern sowie allen Ständen und Dörfern erfaßt werden. Czok/Gross (wie Anm. 1), S. 250.
- ²⁵ Robert Wuttke, *Die Einführung der Land-Akzise und der Generalkonsumtionsakzise in Kursachsen auf Grund von archivarischen Quellen dargestellt*, Diss. Heidelberg 1890.

Adel betraf. Im Juni 1697 führte er zur Kontrolle von Verwaltung und Finanzen eine Generalrevision durch, die Steuerveruntreuungen und Mißwirtschaft aufdecken und ihm gleichzeitig neue Geldquellen erschließen sollte.²⁶ Das Revisionskollegium hatte die Vollmacht, Bediente zu beurlauben, zu entlassen und bei Bezichtigung von Verbrechen zu verhaften. Es arbeitete auf der Basis von Denunziationen, denen ohne Ansehen der Person nachgegangen wurde, und konnte seinen Anordnungen militärisch Nachdruck verleihen. Betroffen waren sämtliche Beamte und Minister, alle Bedienten des Hofes sowie die Magistrate der Städte und die Ämter. Dabei beschäftigte sich das Kollegium jedoch hauptsächlich mit jenen Fällen, die Geld einzubringen versprachen. Mit dieser Maßnahme versuchte sich der Kurfürst in einem neuen Führungsstil: Er wollte abschaffen, was gegen die Gesetze verstieß und seine Herrschaft gefährdete, aber dennoch üblich war - die Veruntreuung von Geldern durch Diener und Beamte.²⁷ Friedrich August I. hatte größtmögliche Effizienz zum Ziel und vertrat ein 'modernes',²⁸ 'absolutistisches'²⁹ Herrschaftskonzept.³⁰ Im finanzpolitischen Bereich war er jedoch weiterhin auf die Stände angewiesen, weil alle Versuche, langfristig an Geld zu kommen, fehlschlagen. Die Generalrevision brachte nicht den erhofften Gewinn und wurde im Landtagsabschied von 1700 aufgehoben, da sich die Stände im Gegenzug mit der einmaligen Zahlung von 1.000.000 Gulden einverstanden erklärten.³¹ Die Generalkonsumtionsakzise konnte zuerst in den Städten, die sich davon Steuererleichterungen und mehr Verteilungsgerechtigkeit versprachen, und endgültig 1704 in ganz Sachsen eingeführt werden; doch auch sie brachte zunächst weniger ein als erwartet. Andere Geldbeschaffungsmaßnahmen wie die Veräußerung und Verpfändung von Landesteilen und Regalien erhöhten nur kurzfristig die Einkünfte, während die Gründung einer landeseigenen Bank, der "Banco di depositi", an der mangelnden Kreditwürdigkeit des Landes scheiterte.

In dieser Situation besann sich Friedrich August I. auf Romanus und seine Stadt Leipzig, die einzige Stadt in seinem Herrschaftsgebiet, die wirtschaftlich potent genug war, um ihm neue Geldquellen erschließen zu können. Obwohl weder Residenz- noch Reichsstadt hatte sie große wirtschaftliche und politische Bedeutung für Sachsen. Am Kreuzungspunkt alter Handelsstraßen gelegen zeichnete sie sich durch einen lebhaften Handel mit dreimal jährlich stattfindenden Messen

²⁶ Vgl. u. a. Wagner (wie Anm. 22), S. 71-160; Dürichen (wie Anm. 5), S. 73; Czok/Gross (wie Anm. 1), S. 252; Böttiger (wie Anm. 20), S. 315-317.

²⁷ Als erstes wurde ein Mandat erlassen, welches die bis dahin übliche Geschenkannahme unter Strafe stellte. Wagner (wie Anm. 22), S. 76. Zur Geschenkannahme: Valentin Groebner, "Angebote, die man nicht ablehnen kann. Institution, Verwaltung und die Definition von Korruption am Ende des Mittelalters", in: Reinhard Blänkner, Reinhard Jussen (Hg.), *Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordners*, Göttingen 1998, S. 163-184.

²⁸ Wenn als 'modern' gilt, was auf den Endzustand, d.h. auf heute hinzuführen scheint, kann damit die Eigenständigkeit des frühneuzeitlichen Staates nicht gefaßt werden und gerät aus dem Blick. S. dazu Jürgen Schlumbohm, "Gesetze, die nicht durchgesetzt werden - ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?", in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997), S. 647-663, hier S. 658. Ich schließe mich Blänkner an, der für die Historisierung der Modernität eintritt und diese nicht einem bestimmten historischen Zeitraum zuweist, sondern von einer relationalen Modernität ausgeht, die alle geschichtlichen Epochen durchzieht. Reinhard Blänkner, "'Absolutismus' und 'frühmoderner Staat'", in: Rudolf Vierhaus (Hg.), *Frühe Neuzeit - Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen*, Göttingen 1993, S. 48-74, hier S. 48.

²⁹ Zur Kritik am Absolutismusbegriff und zum Forschungsstand s. Blänkner (wie Anm. 28) und Monika Neugebauer-Wölk, "Absolutismus und Aufklärung", in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* (1998), Teil I: S. 561-576; Teil II: S. 625-647; Teil III: S. 709-717.

³⁰ S. dazu Rudolf Vierhaus, "Höfe und höfische Gesellschaft in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert", in: Ernst Hinrichs (Hg.), *Absolutismus*, Frankfurt/M. 1986, S. 116-137. Die Strategie des Kurfürsten bestand darin, die Privilegien der Stände nicht anzutasten, sie aber durch Umstrukturierungen und Neueinrichtungen praktisch einzuschränken. Kaphahn (wie Anm. 22), S. 75-77.

³¹ Wagner (wie Anm. 22), S. 186-188.

und die Konzentration von Buchmesse, Buchdruck und Publikationswesen aus.³² Die Kontrolle dieser bedeutenden Stadt durch einen loyalen Mann an zentraler Stelle im Leipziger Rat sollte deren finanzielles Potential den Interessen des Kurfürsten dienstbar machen. Zum einen hoffte er, über Romanus größtmögliche Abgaben zu erzielen, zum anderen konnte er die Kreditwürdigkeit Leipzigs für sich nutzen und damit zumindest zeitweise die Auseinandersetzungen mit den Ständen vermeiden. Die Stadt selbst gehörte zwar zu den Landständen und war auf den Landtagen vertreten, doch konnte der Kurfürst über den Bürgermeister Romanus deren Politik umgehen.

Trotz des problematischen Anfangs gelang es Romanus recht schnell, das Vertrauen der Leipziger Bürger zu erwerben. Nach seinem Amtsantritt trafen in rascher Folge kurfürstliche Dekrete ein, die das Stadtre Regiment zur Verwirklichung bereits geplanter Projekte aufforderten, so z. B. zum Bau einer gepflasterten Schleuse und zur Einführung der Straßenbeleuchtung.³³ Die Anerkennung der anderen Mitglieder des Rats erlangte er durch ein kurfürstliches Dekret, welches der Stadt die freie Ratswahl bestätigte und ihr die Vergünstigung gewährte, nicht mehr besonders um diese nachsuchen zu müssen. Im gleichen Dekret wurde Leipzig von der Rechnungslegung befreit.³⁴ Da die Generalrevision gerade ein Jahr zuvor aufgehoben worden war, und allen noch sehr gut erinnerlich, mußte dies die Ratsmitglieder in besonderem Maße zufriedenstellen. Für den Kurfürsten dagegen war diese entbehrlich geworden, solange ein Mann seines Vertrauens im Stadtre Regiment war. Seine Aufgabe als Geldbeschaffer des Kurfürsten besorgte Romanus gewissenhaft. Wann immer landesherrliche Geldforderungen an die Stadt herangetragen wurden, setzte er deren Erfüllung gegen die anderen Ratsherren durch.³⁵

1702, nach Ablauf eines Jahres, mußte Romanus sein Amt als regierender Bürgermeister niederlegen, weil die Amtsperiode zu Ende und eine Wiederwahl erst nach zwei Jahren möglich war. Da sein Nachfolger verstarb, wurde er bereits 1703 wiedergewählt. Das zweite Jahr als regierender Bürgermeister verlief ähnlich wie das erste. Es ergingen viele kurfürstliche Dekrete an den Rat der Stadt und in der Folge Ratspatente an die Bürgerschaft,³⁶ jedoch nur wenige wurden tatsächlich umgesetzt. Solche Patente dienten dazu, sich der Bürgerschaft als gute Obrigkeit zu präsentieren, die über Ge- und Verbote die rechte Ordnung proklamierte.³⁷ In Romanus' Fall war dies notwendig, um das Vertrauen der Bürgerschaft zur Obrigkeit herzustellen und zu erhalten.

Romanus unterschied sich in seinem Amtsverständnis, weniger in seiner Amtsführung, von den anderen Mitgliedern des Rates. Zwar hatten alle städtische Belange im Blick, doch wurden sie von unterschiedlichen Motiven geleitet. Romanus' Ratsfreunde verfolgten den 'gemeinen Nutzen' der Stadt, weil dieser mit ihrem eigenen wirtschaftlichen Nutzen korrelierte. Sie verstanden sich als städtische Obrigkeit, die die städtischen Privilegien - von denen sie wesentlich profitierten - gegen den Landesherrn zu bewahren und verteidigen suchten. Romanus dagegen mußte die Belange der Stadt berücksichtigen, um seine Aufgabe als Vertreter der finanziellen Interessen des Kurfürsten zu erfüllen. Seinem Verständnis nach gehörte die Stadt dem Kurfürsten, und er war der Sachwalter der kurfürstlichen Interessen. Er hatte eine Doppelfunktion als Bürgermeister und kurfürstlicher Statthalter auszufüllen, was eine besondere Flexibilität von ihm verlangte. In einem Balanceakt gelang es ihm, die schwierige Aufgabe für einige Zeit zu meistern. Er hatte - wie er nach seiner Verhaftung in einem Brief an den Kammerrat Nehmitz äußerte - dem Kurfürsten allein in seinen

³² S. Karlheinz Blaschke, "Die kursächsische Politik und Leipzig im 18. Jahrhundert", in: Wolfgang Martens (Hg.), *Zentren der Aufklärung III. Leipzig. Aufklärung und Bürgerlichkeit*, Heidelberg 1990, S. 23-38.

³³ S. den Aufsatz von Craig Koslofsky in diesem Band.

³⁴ SAL, VIII.5 Ratswahl betreffend 1701-1771, Vol. 2, fol. 1-4r.

³⁵ Wustmann (wie Anm. 1), S. 272-276.

³⁶ Ebd., S. 271-273 u. 278-280.

³⁷ S. Schlumbohm (wie Anm. 28), S. 660.

ersten beiden Jahren als Bürgermeister "9 Tonnen Goldes aus dem Raths=Aerario" verschafft.³⁸ Äußerst effizient und auf schnelle Erfolge ausgerichtet agierte er als der verlängerte Arm der Landesherrschaft in der Stadt. Seine Amtsauffassung zeigte sich auch an einem von ihm entwickelten Modell, welches - analog zur fürstlichen Regierung und Verwaltung - eine Umorganisation der Leipziger Stadtregierung vorsah. Möglicherweise war Romanus vom Kurfürsten dazu aufgefordert worden, einen Vorschlag auszuarbeiten, um dem Landesherrn das finanzielle Potential Leipzigs unmittelbar zugänglich zu machen. Kurz vor seiner Verhaftung schlug er dem Kurfürsten in einem Gespräch folgendes vor: Die Ratsherren sollten durch fürstliche Beamte ersetzt oder selbst zu solchen gemacht werden. Seiner Ansicht nach überflüssige Ratsämter, z. B. jene, die mit der städtischen Gerichtsbarkeit verbunden waren, sollten langfristig abgeschafft werden. Vor allem die städtischen Finanzen sollten kurfürstlicher Kontrolle unterworfen und die Überschüsse direkt an den Kurfürsten abgeführt werden, der Stadt sollten nur die Mittel für die wichtigsten Ausgaben und eine Rücklage für Notzeiten verbleiben. Das Amt des regierenden Bürgermeisters sollte ständig mit einem Mann besetzt werden, der das besondere Vertrauen des Kurfürsten genoß.³⁹ Damit hätte der Rat seinen stadtobrigkeitlichen Status und seine Möglichkeiten zu eigenständigem politischem Handeln verloren und wäre allein auf die Verwaltung beschränkt gewesen.

Romanus verfolgte hier nicht nur die Interessen seines Dienstherrn, sondern auch seine eigenen: Sicherlich sah er sich selbst in der Position des regierenden Bürgermeisters auf Lebenszeit. Bei diesem Vorschlag handelte es sich um den Versuch, das teilautonome Gemeinwesen Stadt der administrativen Landesherrschaft zu unterwerfen und ihr damit die politische Selbständigkeit zu nehmen. Romanus vertrat ein Prinzip, welches die Ausdifferenzierung und die damit einhergehende Hierarchisierung der kurfürstlichen Verwaltung vorantrieb, womit letztlich die Stärkung des Landesherrn beabsichtigt war. Aufgrund der darauf folgenden Ereignisse gelang es ihm jedoch nicht, dieses Projekt voranzutreiben.

III.

Zum 'Fall' wurde Romanus, als im November des Jahres 1704 in Halle zwei von der Stadt Leipzig ausgestellte Ratsscheine (Wechsel) über 5.000 Taler auftauchten, die sich als Fälschungen erwiesen.⁴⁰ Romanus zog daraufhin seinen Stellvertreter, Bürgermeister Christ, ins Vertrauen, gestand ihm die Fälschung der Scheine und versicherte sich dessen Verschwiegenheit. Er selbst konnte sich zunächst nicht weiter um den Fall kümmern, da er eine unaufschiebbare Reise nach Polen zum Kurfürsten unternehmen mußte. In seiner Abwesenheit ließ Christ, der inzwischen mißtrauisch geworden war, den Depositschrank der Stadt öffnen und in Gegenwart von drei Zeugen ein Verzeichnis der vorhandenen Depositen anlegen.⁴¹ Dabei stellte sich heraus, daß nur unbedeutende Beträge vorhanden waren.⁴² Christ wandte sich daraufhin in mehreren Schreiben an Romanus, dem es jedoch nach seiner Rückkehr gelang, diese unangenehmen Vorfälle zu ordnen. Sein Verhältnis zu Christ konnte er mit der Versicherung, daß er nichts getan habe, "wozu er nicht positive legitimiert gewesen sei", notdürftig wiederherstellen.⁴³ Ein weiterer Schuldschein wurde

³⁸ Dies entspricht 900.000 Gulden. Der Brief ist abgedruckt bei Wustmann (wie Anm. 1), S. 336-337.

³⁹ Romanus äußerte hier Ideen, die erst im 19. Jahrhundert griffen. Der Text ist als "Ohnmaßgeblicher Vorschlag" abgedruckt bei Wustmann (wie Anm. 1), S. 344-345.

⁴⁰ Der Briefwechsel des Leipziger mit dem Hallenser Rat über die gefälschten Wechsel s. SAL, VIII.109 (wie Anm. 17), fol. 8-12 u. fol. 15-21.

⁴¹ S. dazu die Vernehmung Christs. Ebd., fol. 14.

⁴² Es fehlten Depositen in Höhe von 4.400 Tlr., 700 Tlr. und 208 Tlr. SAL, VIII.108 Acta den Bürgermeister D. Franz Conrad Romanus betr. de ao 1704, fol. 40.

⁴³ Zwei Briefe in dieser Sache von Romanus an Christ vom 5. u. 10.12.1704 liegen in Abschrift im Leipziger Stadtarchiv. Ebd., fol. 6-7.

zur Neujahrsmesse 1705 über 53.333 Taler von zwei Homburger Juden präsentiert. Dafür konnte Romanus jedoch einen Spezialbefehl von Friedrich August I. vorweisen, der ihn zu diesem eigenmächtigen Handeln befugt hatte.⁴⁴ Völlig überraschend für ihn, seine Mitbürger und den Rat der Stadt fand dennoch während der Leipziger Neujahrsmesse in Anwesenheit des Kurfürsten und auf seinen Befehl hin am 16.1.1705 Romanus' Verhaftung statt. Da die Messe zu diesem Zeitpunkt noch andauerte, war damit - sicherlich beabsichtigt - eine Öffentlichkeit hergestellt, die über die Stadtöffentlichkeit hinausging. Quasi vor den Augen der 'Welt' wurde Romanus in seinem Haus verhaftet und auf direktem Wege vorbei am Rathaus und am Apelschen Haus, dem Sitz des Kurfürsten, auf die Pleißenburg gebracht.

Da sich Romanus bei der Bürgerschaft großer Beliebtheit erfreute, fanden sich sofort nach seiner Verhaftung Leipziger Bürger, die eine Bittschrift zu seiner Freilassung an den Landesherrn richten wollten; solche Aktivitäten wurden jedoch vom Rat verboten.⁴⁵ Daß es sich hier mehr um einen politischen als einen strafrechtlichen Fall handelte, dessen waren sich seine Zeitgenossen bewußt. Denn Romanus blieb in Leipzig ein angesehener Mann. Die Schützengilde ließ noch zu seinen Lebzeiten im Jahre 1728 ihre Schützenstube erneuern und u. a. mit Bildern des Kurfürsten und Romanus ausmalen.⁴⁶

Während Romanus in Haft saß, tauchten weitere gefälschte Wechsel auf, zum Teil gegen den Brauch nur mit seiner Unterschrift versehen, zum Teil waren die Unterschriften der anderen Ratsmitglieder gefälscht. Einer der Wechsel war angeblich von dem holländischen Fernhändler Cornelius de Smeth auf die Leipziger Handelsherren Friedrich und Paul Richter, Johann Winkler, Simon Faber und Conrad Bose ausgestellt. Die Nachnamen gehörten zu bekannten Handelsfamilien, doch Personen mit den genannten Vornamen gab es nicht.⁴⁷ Durch ein Geständnis des städtischen Registrators David Brauer wurde bekannt, daß Romanus bereits während seiner ersten Amtszeit Ratsscheine gefälscht hatte. Eine erneute Durchsuchung seines Hauses zeigte, daß er auch aus der Kasse der Nikolaikirche, deren Vorsteher er gewesen war, Gelder unterschlagen hatte, außerdem fand sich ein nachgemachter Schlüssel zum Bürgermeisterpult und ein Wachsabdruck des großen Ratssiegels.⁴⁸ Am 14.2.1705 teilte der Rat der Stadt Leipzig dem Kurfürsten mit, daß Romanus wegen "einer begangenen Untreu" und seines in Konkurs gegangenen Vermögens "des Ratsstuhls verlustig" gegangen sei.⁴⁹

Franz Conrad Romanus war inzwischen auf die Festung Sonnenstein (bei Pirna) und von dort zu Verhören nach Dresden gebracht worden. Sein Fall beschäftigte den Geheimen Rat, der verlangte, daß mit ihm "nach der Schärfe verfahren werden" sollte.⁵⁰ Der Kurfürst entschied jedoch, zunächst eine Untersuchungskommission einzusetzen, die besonders nach dem Verbleib kurfürstlicher Gelder fragen sollte; denn neben seiner Aufgabe als finanzieller Statthalter in Leipzig hatte Romanus auch andere Geldgeschäfte für seinen kurfürstlichen Herrn erledigt.⁵¹ Die Untersuchungs-

⁴⁴ Abgedruckt bei Wustmann (wie Anm. 1), S. 290.

⁴⁵ S. dazu SAL, VIII.109 (wie Anm. 17), fol. 23.

⁴⁶ Anton Weiz, *Verbessertes Leipzig, oder Die vornehmsten Dinge, so von Anno 1698. an biß hieher Bey der Stadt Leipzig verbessert worden, mit Inscriptionibus erleutert*, Leipzig 1728, S. 77.

⁴⁷ SAL, VIII.108a Commissionsacten in der wider Dr. Franz Conrad Romano angestellten Untersuchungssache 1705-1708, fol. 13.

⁴⁸ SAL, Hauptbuch der Nicolaikirche, Stift IX B. 32, Vol. 2, fol. 27 und SAL, VIII.108 (wie Anm. 42), fol. 38.

⁴⁹ SAL, VIII.108 (wie Anm. 42), fol. 40v.

⁵⁰ Zitiert nach Wustmann (wie Anm. 1), S. 298.

⁵¹ Die Verfahrensakten sind im Hauptstaatsarchiv in Dresden nicht auffindbar. Im Staatsarchiv Leipzig finden sich unter Sig. Amt Leipzig Nr. 251/2 Zeugniß Rotulus ad perpetuam rei memoriam in Sachen Derer Herren Grafen von Hoym contra Lehmann Lehrens und H. D. Romanum Act. II NO: 418 lediglich Briefe und Verhörprotokolle zu dem Vergleich zwischen Romanus und seinem Hauptgläubiger Freiherr Ludwig Gebhard von Hoym. Im Leipziger Stadtarchiv liegt ausschließlich

kommission nahm im April 1705 ihre Arbeit auf und führte zunächst eine summarische Befragung, zur Verwicklung Romanus' in landesherrliche Finanzangelegenheiten durch. Als er in einem zweiten Verhör nach Inquisitionalartikeln befragt werden sollte, verweigerte er jede Aussage mit der Begründung, die Kommission versuche, Ratsbelange mit landesherrlichen zu vermischen, obwohl man ihm in Leipzig versprochen habe, daß den ersteren nicht nachgegangen werde. Er wollte sich schriftlich an den Kurfürsten wenden und ihm alles gestehen, damit dieser darüber befinden könne, ob alles zu den Akten solle oder nicht. Bei der weiteren Befragung über die Leipziger Ratsgelder stellte sich heraus, daß Quittungen für Gelder, mit denen Romanus verschiedene Rechnungen für den Kurfürsten bezahlt hatte, verschwunden waren. Sie hatten sich unter den Schriftsachen in seinem Hause befunden und waren auf Befehl des Kurfürsten kurz nach seiner Verhaftung in seinem Haus konfisziert worden.⁵² Romanus' Aussageverweigerung hatte zur Folge, daß zeitraubende und aufwendige Zeugenverhöre notwendig wurden. Ende des Jahres 1706 wurde er auf den Königstein verlegt, der als sicherste Festung in Sachsen galt. Es kamen immer neue Vergehen zum Vorschein: Er hatte eingenommenes Bürgergeld, ein Legat zur Verteilung an die Armen sowie ein Geldgeschenk der Stadt, welches zunächst dem Kurfürsten zugedacht war, was sich der Rat aber wieder anders überlegt hatte, veruntreut. Darüber hinaus hatte er für einen Vorschuß, den die Stadt dem Kurfürsten gewährt hatte, ohne Wissen des Rates zu seinen eigenen Gunsten Zinsen genommen.⁵³

Im Januar 1706 fand der Hauptuntersuchungstermin statt. Romanus berief sich nun darauf, der Kurfürst habe ihm im September 1704 während der Leipziger Michaelismesse zweimal durch seinen Kammerrat Nehmitz mitteilen lassen, er habe einen Spezialbefehl ergehen lassen, daß Romanus, falls es je von ihm verlangt würde, bis auf kurfürstlichen Widerruf auf keine Inquisitionalartikel antworten müsse. Sein Verhalten während der Verhöre läßt vermuten, daß zumindest die Unterredung zwischen Nehmitz und ihm wirklich stattgefunden hat. Dafür spricht auch, daß der Kurfürst, als er Ostern 1705 in Leipzig war, Romanus' Ehefrau zusicherte, daß ihr Mann von den Inquisitionalartikeln verschont bleiben solle und ohne seine unmittelbare Anordnung nichts gegen ihn unternommen werde.⁵⁴ Die Untersuchungskommission behauptete jedoch, einen solchen Spezialbefehl habe es nie gegeben. Romanus entschloß sich daraufhin, die Fragen unter der Bedingung zu beantworten, daß die Akten nicht ohne Kenntnisnahme durch den Kurfürsten zur Entscheidung versandt werden würden. Da er auch jetzt noch auf viele Fragen die Auskunft verweigerte, zog sich die Untersuchung bis Januar 1710. Anfang 1711 reichte Romanus Verteidigungsartikel ein und benannte verschiedene Zeugen, darunter auch hohe sächsische Beamte. Die sie betreffenden Anklagepunkte wurden jedoch auf Beschluß des Geheimen Rates fallengelassen.⁵⁵ Daraufhin stellte Romanus ein Gnadengesuch, kündigte aber an, falls dies ohne Erfolg bliebe, neue Zeugen zu benennen. Nach der Ablehnung weigerten sich seine Hauptzeugen verhört zu werden oder kamen gar nicht erst. Im September 1715 erging ein letzter Bericht der Untersuchungskommission an den Geheimen Rat mit der Bitte um eine Anordnung des Kurfürsten, welche jedoch nie erfolgte.

die Korrespondenz zwischen den kurfürstlichen Behörden und der Stadt. Das Protokoll des zweiten Verhörs durch die Untersuchungskommission ist vollständig abgedruckt bei Wustmann (wie Anm. 1), S. 301-303.

⁵² SAL, VIII.109 (wie Anm. 17).

⁵³ Briefwechsel zwischen Rat und Untersuchungskommission vom September 1705. SAL, VIII.108 (wie Anm. 42), fol. 61-62 u. 71-76.

⁵⁴ Wustmann (wie Anm. 1), S. 310.

⁵⁵ Ebd., S. 324.

Romanus versuchte mit allen Mitteln, aus der Haft freizukommen. Offensichtlich glaubte er zunächst, daß der Kurfürst, der sich in Polen aufhielt, nicht unbedingt Kenntnis vom Stand der Dinge hatte. Wann immer die Untersuchungskommission kurfürstliche Befehle anführte, verlangte er, diese zu sehen, um festzustellen, ob sie des Kurfürsten eigene Unterschrift trugen. Die Kommission verweigerte ihm wohlweislich die Einsicht. Auch wenn ihm langfristig klar werden mußte, daß der Kurfürst kein Interesse an seiner Freilassung hatte, verriet er keine landesherrlichen Geheimnisse oder gab die Hoffnung auf Freilassung auf. Ständig entwickelte er neue Strategien, um seine Entlassung zu bewirken und bewies seinem Landesherrn gegenüber eine außergewöhnliche Loyalität.⁵⁶ Ein Fluchtplan, den Romanus nach der Aussage seines Mitgefangenen, des Porzellanerfinders Böttger, im Jahr 1706/07 gemeinsam mit dem ebenfalls gefangenen sächsischen Großkanzler Beichling und anderen geschmiedet haben soll, scheint eine Erfindung Böttgers gewesen zu sein, um sich beim Kurfürst beliebt zu machen. Angeblich war der Sturz Friedrich August I. und die Übergabe der Festung Königstein an die Schweden geplant. Diese Geschichte wird in der Forschung häufig als Grund für die lebenslange Haft Romanus' angegeben.⁵⁷ In den Akten findet sich kein Hinweis, der diese Annahme bestätigen würde. Die Loyalität, die Romanus seinem Kurfürst gegenüber bezeugte, läßt Umsturzabsichten sehr unwahrscheinlich erscheinen.

Zweimal bot Romanus eine Kautio an: zu Beginn seiner Haft und 1711 bei der Hochzeit seiner Tochter Christiana Mariana.⁵⁸ Er wandte sich über verschiedene Fürsprecher an den Kurfürsten.⁵⁹ In der langen Zeit seiner Haft stellte er insgesamt drei Gesuche "Gnade vor Recht" ergehen zu lassen (1712, 1719, 1723) an Friedrich August I., davon zwei über den Reichsgrafen Flemming, einen der engsten Vertrauten des Kurfürsten, mit der Bitte um dessen persönliche Fürsprache, und ein Gesuch an dessen Nachfolger Friedrich August II. (1737).⁶⁰ Er bot dem Kurfürsten immer wieder seine Dienste an und machte zahlreiche Vorschläge zur Vermehrung der Landesfinanzen. Offensichtlich sah er für sich langfristig die Perspektive, zumindest in landesherrliche Dienste zurückkehren zu

⁵⁶ Romanus gilt neben Johann Friedrich von Wolframsdorff als einer der Verfasser des "Portrait de la cour de Pologne" aus dem Jahre 1704, die schonungslose Kritik an den führenden Mitgliedern des sächsischen Hofes und der Staatsverwaltung übte. Nur wenige wurden in der Streitschrift verschont u. a. aber die Freiherren von Hoym, von denen der Kammerpräsident Ludwig Gebhard von Hoym der größte Gläubiger Romanus' war. Die Urheberschaft ist bis heute ungeklärt, bewiesen ist jedoch, daß Romanus den Druck der Schrift in Leipzig organisiert hat. S. dazu u.a. Paul Haake, "Johann Friedrich von Wolframsdorff und das Portrait de la cour de Pologne", in: *Neues Archiv für niedersächsische Geschichte und Altertumskunde* 22 (1901), S. 71-73.

⁵⁷ Gretschel (wie Anm. 1), S. 635-636.; Engelhardt (wie Anm. 11), S. 229; Bülow (wie Anm. 1), S. 260. Wustmann dagegen hält den Vorschlag zur Entmachtung des Leipziger Rates für den eigentlichen Grund. Wustmann (wie Anm. 1), S. 349.

⁵⁸ S. Wustmann (wie Anm. 1), S. 303 und das Gesuch um Aussetzung des Arrestes bei der Heirat seiner Tochter. Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden [Sächs. HStA] Locat 14606 Vol. II, Arrest des Herrn Geheimden Rathes Romanus, 1718-1726, fol. 12a. Bei Romanus' Tochter handelt es sich um die zu ihrer Zeit berühmte Leipziger Dichterin Christiana Mariana von Ziegler. Zu ihrem Leben und ihrer kulturellen Bedeutung für Leipzig s. Susanne Schneider, "Christiana Mariana von Ziegler (1695-1760)", in: Kerstin Merkel, Heide Wunder (Hg.): *Deutsche Frauen der Frühen Neuzeit. Dichterinnen, Malerinnen, Mäzeninnen*, Darmstadt 2000, S. 139-152.

⁵⁹ Brief vom 14.12.1719, Sächs. HStA, Locat 14606 Vol. II (wie Anm. 58), fol. 23.

⁶⁰ Die beiden Briefe an Flemming und ein Gnadengesuch ("Ew. Königl. Maj. wollen in allen Gnaden einen dero allerunterthänigsten Knechte erlauben, daß vor Dero Königlichen Thron in aller tiefsten Gehorsam er sich niederwerffen, und bitten dürffe Gnade vor Recht ergehen zulaßen, und aus angestammter Weltbekanntem Clemenz ihm nach sovielen Jahren Verlauff seine Freiheit hinwiederum zuschenken.") - das andere scheint nicht mehr erhalten zu sein - s. Sächs. HStA, Locat 702 "Correspondence Flemming", Vol. CCVII, fol. 118-120. Zu dem Gnadengesuch an Friedrich August II. s. Wustmann (wie Anm. 1), S. 326-327.

können. Von Seiten seiner Privatgläubiger, die sicherlich hofften, noch an ihr Geld zu gelangen, gab es offenbar Bestrebungen, ihn loszukaufen.⁶¹ Doch all diese Bemühungen waren vergebens.

Die Stadt Leipzig dagegen wollte in keinem Fall mit Romanus' Vergehen in Verbindung gebracht werden. Nach der Verhaftung verfaßte der Rat verschiedene Berichte an den Kurfürsten, die die Verfehlungen des Bürgermeisters enthielten.⁶² Dabei schreckte er auch vor falschen Anschuldigungen nicht zurück. Ein anonymes Denunziationsschreiben vom September 1705, das an die Untersuchungskommission gerichtet war und den bereits bekannten noch weitere Vorwürfe hinzufügte, stammte wahrscheinlich von einem Ratsherrn.⁶³ Um den finanziellen Verlust zu begrenzen, wurden alle gefälschten Ratsscheine für nichtig erklärt und die Verfahrensweise zur Ausstellung von Ratsscheinen geändert.⁶⁴

IV.

Im Fall Romanus gibt es einige Ungereimtheiten, so die Aussageverweigerung gegenüber der Untersuchungskommission und seine unverständliche Loyalität gegenüber dem Kurfürsten. Sie lassen sich z. T. aufklären, wenn das Verhalten des Kurfürsten analysiert wird. Der Kurfürst schwankte zwischen völliger Verweigerung gegenüber Romanus einerseits, aber weiterer Beanspruchung seiner Kompetenzen und Beistand für seine Familie andererseits. Er entzog Romanus nach dessen Verhaftung jegliche Unterstützung und überließ die Entscheidungen über die Untersuchung weitgehend dem Geheimen Rat. Die beiden Spezialbefehle, die er Romanus anlässlich seiner Finanztransaktionen hatte ausstellen lassen, zeigen, daß er um dessen Vorgehen sehr wohl wußte. Das im September 1704 ausgesprochene Verbot, auf Inquisitionalartikel auszusagen, läßt vermuten, daß eine Veränderung der politischen Lage stattgefunden hatte. Friedrich August I. befürchtete offensichtlich bereits zu diesem Zeitpunkt, daß sich eine Verhaftung Romanus' letztlich nicht vermeiden lassen werde. Der Spezialbefehl, den Romanus anlässlich des Auftauchens eines falschen Ratsscheins während der Neujahrmesse 1705 vorweisen konnte, sollte vielleicht eine Eskalation der Situation im letzten Moment verhindern. Dieses Vorgehen war möglicherweise der Versuch, ihn zu warnen, aber auch ihn zu schützen und sich selbst abzusichern. Ein weiteres Indiz für eine uneingestandene Verantwortung des Kurfürsten an der Situation ist sein Verhalten gegenüber Romanus' Familie, der er sich in besonderer Weise annahm. Mehrfach vertrat er die Interessen der Ehefrau gegenüber dem Leipziger Rat⁶⁵ und setzte sogar - obwohl Forderungen in Höhe von ca. 320.000 Talern vorhanden waren - das laufende Konkursverfahren zu ihren Gunsten aus. Noch 1727, als der Rat versuchte, sie zu zwingen, das Haus in der Katharinenstraße zu verkaufen, kam er ihr zu Hilfe. Mit der eidlichen Versicherung, daß sie über 30.000 Taler Mitgift⁶⁶ in die Ehe eingebracht habe, konnte auf seinen Befehl ein Verkauf abgewendet werden.

⁶¹ Brief vom 1.1.1737, Sächs. HStA, Locat 14606 Vol. III Arrest des Geheimden Raths Romanus zu Königstein, o.p.

⁶² In den Akten gibt es drei Berichte an den Kurfürsten vom 24.1., 9.2. und 27.2.1705. SAL, VIII.108 (wie Anm. 42), fol. 38-44.

⁶³ Ebd., fol. 63-65; vgl. Wustmann (wie Anm. 1), S. 306-308.

⁶⁴ SAL, VIII.108 (wie Anm. 42), fol. 30-35.

⁶⁵ S. Streit um die Schöppenstuhlgelder zwischen Christiana Maria Brummer und dem Leipziger Rat. SAL, VIII.108 (wie Anm. 42), fol. 54 u. 58-50.

⁶⁶ Der Schutz des von der Frau in die Ehe eingebrachten Vermögens vor der Eintreibung von Geschäftsschulden gehörte zur "weiblichen Freiheit". Heide Wunder, *"Er ist die Sonn', sie ist der Mond"*. *Frauen in der Frühen Neuzeit*, München 1992, S. 125; David W. Sabeau, "Allianzen und Listen. Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert", in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 460-479, hier bes. S. 467-468.

Der Titel Geheimer Rat wurde Romanus erst im Januar 1709, weil er "zu Unserm ungnädigsten Mißfallen wider Treu und Glauben gar gröblich gehandelt" habe, durch ein kurfürstliches Reskript abgesprochen.⁶⁷ Einige Monate später ging er ebenso des Titels des Kanonikus des Stifts Wurzen verlustig. Erst damit verloren er bzw. seine Familie die damit verbundenen Einkünfte. Offensichtlich war der Kurfürst sich seiner Schuld und Verantwortung in dieser Angelegenheit bewußt: Die Gnade, die er Romanus verweigerte, gewährte er seiner Familie. Sein Ziel war es offenbar, ihn auszuschalten, nicht aber seine Familie zu bestrafen. Da Romanus als landesherrlicher Diener schriftsässig war,⁶⁸ fiel er unter die landesherrliche Gerichtsbarkeit, so daß der Kurfürst sicher sein konnte, ein Verfahren sowohl negativ als auch positiv beeinflussen zu können. Seine Weigerung, eine schriftliche Eingabe des Inhaftierten zuzulassen, welche die Untersuchung beschleunigt hätte, zeigt, daß er an einem schnellen Urteil kein Interesse hatte. Sein Ziel war es offensichtlich, Romanus in Haft zu belassen, um ihn kontrollieren zu können, nicht aber die strafrechtliche Verfolgung des Falles, denn keines von Romanus' Vergehen hätte im Falle eines Prozesses eine lebenslange Haft gerechtfertigt.

Auffallend ist, daß der Kurfürst und sein Nachfolger sich in bestimmten Angelegenheiten weiterhin an Romanus wandten. Offenbar war er Geheimnisträger, und es gab Angelegenheiten, über die nur er Auskunft geben konnte. Mehrfach wurde von höchster Stelle Anweisung gegeben, daß Romanus unzensierte Briefe empfangen und beantworten dürfe, sofern ein entsprechendes Begleitschreiben dabei wäre. Noch 1736, drei Jahre nach dem Tod Friedrich Augusts I., fand ein geheimer Briefwechsel mit dem Kabinetminister Brühl statt.⁶⁹ Die Briefe selbst sind nicht überliefert, wahrscheinlich ging es jedoch um die landesherrlichen Finanzen. Welchen Stellenwert Romanus als Geheimnisträger besessen haben mußte, zeigte sich noch bei seinem Tode. Sein schriftlicher Nachlaß wurde auf kurfürstlichen Befehl sofort nach Dresden zum Geheimen Kabinet verbracht, während seine Bücher und Effekten im zuständigen Amt versiegelt hinterlegt wurden.⁷⁰

- ⁶⁷ Wustmann (wie Anm. 1), S. 322. Die Paarformel Treu und Glauben hatte in der Frühen Neuzeit im Unterschied zum Bürgerlichen Gesetzbuch nicht nur privatrechtliche, sondern umfassendere Bedeutung wie u. a. der Art. 'Politick' in Zedlers Universallexikon zeigt: "Sie [die Politik] trachtet für allen Dingen das Band der Menschlichen Gemeinschaft, Treu und Glauben, [...] zu bewahren, als ohne welches kein menschlicher Umgang mehr bestehen kann, sondern in einen wilden Thierischen Raub, und reissende Gewalt verfallen muß." "Art. 'Politick'", in: *Grosses Vollständiges Universal-Lexikon Aller Wissenschaften und Künste [...]*, 64 Bde., 4 Erg.-Bde., verlegt bei Johann Heinrich Zedler, Halle, Leipzig 1732-1754 [teilweise Nachdruck Graz 1961-1964], hier Bd. 28 (1741), Sp. 1525-1527, hier Sp. 1526. S. dazu Alexander Elster, "Art. 'Treu und Glauben'", in: *Handwörterbuch der Rechtswissenschaft*, Bd. 6, Leipzig 1929, S. 54-59, hier S. 55 u. bes. Adalbert Erler, "Art. 'Treu und Glauben'", in: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*, 5 Bde., Berlin 1971-1998, hier Bd. 5 (1998), Sp. 317-320.
- ⁶⁸ Dieser Sachverhalt wurde vom Leipziger Rat in einem Brief vom Februar 1705 an den Freiherrn Ludwig Gebhard von Hoym gewissermaßen bedauert. SAL, VIII.109 (wie Anm. 17), fol. 17. Vgl. den Aufsatz von Karin Gottschalk in diesem Band.
- ⁶⁹ S. dazu die Anweisungen an den Festungskommandanten zu einem Briefwechsel mit Freiherr Ludwig Gebhard von Hoym vom 31.3.1707. Sächs. HStA, Locat 14606 Vol. I, Arrest des Geheimden Raths Romanus, 1705-1717: fol. 14v.; eine Notiz vom 1.3.1710, o.p.; Anweisungen zu einem Briefwechsel mit dem Geheimen Rat Watzdorf am 15.9. u. 27.9.1718, o.p. und Locat 14606 Vol. II (wie Anm. 58), fol. 15 u. 18. Eine weitere geheime Korrespondenz fand im Jahr 1736 unter dem Nachfolger von Friedrich August I. statt. Sächs. HStA, Locat 14606 Vol. IV, Die allergnädigst anbefohlene freye Correspondenz zwischen des H. Geh. Cab. Ministers v. Brühl Excellenz und dem Geh. Rath Romano zum Königstein, 1736.
- ⁷⁰ Die Anweisungen den Tod Romanus' betreffend s. Sächs. HStA, Locat 4603, Des auff der Festung Königstein in Arrest gewesenenen Pffingstens Absterben Beerdigung betr. de ais. 1735-1736. it. D. Romani Absterben betr. de ao 1746 u. Locat 14606 Vol. V, Des auf der Festung Königstein in Arrest detiniert gewesenenen und verstorbenen Geheimden Raths Romani Beerdigung samt dem was in Ansehung seines obsignierten Nachlasses an Scriptum und anderen Effecten disponiert worden betr., Ao. 1746.

Die Stadt Leipzig ist in jeder Hinsicht als Geschädigte aus diesem Fall hervorgegangen. Abgesehen von den konkreten finanziellen Einbußen durch die Unterschlagungen hatte Romanus mit seinem Vorgehen die Ratscheine sowie die von außen kommenden Wechsel in Verruf gebracht und damit das Wechselwesen in Leipzig empfindlich gestört. Der Vorfall schwächte die Position der Stadt gegenüber dem Kurfürsten. Im Mai 1717 ließ dieser dem Rat gegenüber verlauten, daß Romanus "sich bemühe wieder loszukommen und in hiesiges Collegium gesetzt zu werden".⁷¹ Darüber hinaus wurden von Seiten der Landesherrschaft Zweifel an der Verwaltung der Stadt und deren Einnahmen geäußert. Obwohl Romanus bereits elf Jahre in Haft war und seine Untersuchungssache seit sechs Jahren ruhte, war anscheinend nicht klar, was weiter mit ihm geschehen würde. Der Leipziger Rat schätzte die Situation offensichtlich so ein, daß seine Wiederkehr jederzeit im Bereich des Möglichen lag. Er zahlte 150.000 Taler an den Kurfürsten, um dies zu verhindern. Der Rat war durch den 'Fall' Romanus erpressbar geworden.

V.

Romanus war nach zwei Seiten ein Treueverhältnis eingegangen, als Ratsherr und Bürgermeister gegenüber der Stadt Leipzig und als landesherrlicher Diener gegenüber seinem Fürsten. Beiden hatte er - auf rechtlicher Ebene – mit der Veruntreuung von Geldern die Treue gebrochen. Entsprechend seinem Selbst- und Amtsverständnis stellte sich für ihn das Treueproblem gegenüber der Stadt jedoch nicht: Als Fürstendiener sah er sich primär seinem Kurfürsten verpflichtet und Leipzig war dessen Eigentum. Daher hielt er es für keinen Rechtsbruch, wenn er die wirtschaftliche Potenz der Stadt zu Gunsten des Landesherrn nutzte. Er handelte rechtswidrig, blieb aber dennoch seinem Fürsten treu. Daß er sich persönlich bereicherte, war eine Begleiterscheinung seines Dienstes, hatte er doch die Erfahrung gemacht, das dort, wo der Kurfürst eigene Interessen verfolgte, darüber hinweggesehen wurde.

Der 'Fall' Romanus war nur einer unter vielen. Der sächsische Kriegszahlmeister Lämmel z. B. blieb als Geheimnisträger von der Generalrevision verschont.⁷² Der Großkanzler Wolf Dietrich von Beichling war im Jahre 1703 wegen ganz ähnlicher Vergehen wie Romanus verhaftet worden. Er durfte sich jedoch persönlich an den Kurfürsten wenden, und Anfang 1709 wurde sein Arrest gegen Falllassen seiner persönlichen Forderungen an den Kurfürsten aufgehoben, ohne daß ihm der Prozeß gemacht worden war. Anders als Romanus erlangte er damit seine Freiheit und Ehre sowie seine Erbgüter wieder; darüber hinaus wurde ihm eine beträchtliche Pension zugestanden.⁷³ Weitere Fälle sind die des Freiherrn Ludwig Gebhard von Hoym, des Kammerpräsidenten von Imhoff und des Geheimen Referendars Pffingsten, um nur einige zu nennen. Mit den unterschiedlichsten Begründungen wurden sie der Untreue bezichtigt und angeklagt. Pffingsten, ebenso wie Romanus ein Bürgerlicher, mußte eine lebenslange Haft verbüßen.

⁷¹ Aus den Ratsprotokollen zitiert nach Wustmann (wie Anm. 1), S. 330. Die Ratsprotokolle der Jahre 1701-1705, SAL, VIII.56 "Protocollum in die Enge vom 24. Sept. 1694 - 18. Juni 1709" waren mir aus archivarischen Gründen nicht zugänglich.

⁷² S. Held (wie Anm. 22), S. 61.

⁷³ Angelika Taube, *Wolf Dietrich von Beichling(en) (1665-1725). Ein Beitrag zur Biographie und zu seinem Wirken für den kursächsischen Absolutismus*, Diss. Leipzig 1989, S. 125-128; Bülow (wie Anm. 1), S. 144. Bisher gibt es keine weiteren Untersuchungen, die vergleichend herangezogen werden könnten.

Sie alle hatten ihrem Kurfürsten geschworen, "treu, hold und dienstwärtig" zu sein.⁷⁴ Ein solcher Schwur konnte schnell zum Konflikt und zum Vorwurf der Untreue führen, wenn die innerhalb des Treueverhältnisses erwarteten Handlungen dem Recht zuwiderliefen. Dieses Problem war untrennbar mit dem Fürstendienst verbunden; wer ein Amt übernahm, agierte im konfliktträchtigen Bereich von Recht und Ethik.⁷⁵ Das immer noch persönliche Verhältnis zwischen Landesherrn und seinen Beamten verlangte Gesinnungstreue, die über die Einhaltung eines Vertrages hinausging.

Hier ist die Gewissenssphäre mit einbezogen, die nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar im Handeln sichtbar werden kann. Sie kann rechtlich nicht eingefordert werden, ist aber insofern über das Recht geregelt, als das Handeln im Rahmen von Treue auf geltende Sitte und Recht begrenzt ist; primär besteht jedoch die Verpflichtung zur treuen Gesinnung.⁷⁶ Der Fürstendiener, der sich weigerte, einem rechtswidrigen Befehl Folge zu leisten, konnte der Treulosigkeit bezichtigt werden, kam er dagegen einem solchen Befehl nach, machte er sich des Rechtsbruchs schuldig und war damit angreifbar. Auch wenn Treue durch das Recht begrenzt wurde, sah die Praxis häufig anders aus.⁷⁷ Besonders zum Tragen kommen solche Konflikte, wenn sich Machtverhältnisse verschieben und Rechtsunsicherheit besteht, wie dies im Kurfürstentum Sachsen um 1700 der Fall war.

Es handelt sich daher im Fall Romanus nicht um individuelles Versagen oder eine Charakterschwäche, vielmehr muß er im Rahmen der landespolitischen Verhältnisse beurteilt werden. Zu Beginn von Romanus' Karriere befand sich Sachsen in einem Veränderungsprozeß, der durch den Antritt des neuen Landesfürsten beschleunigt wurde. Dies betraf nicht allein die Behördenorganisation, sondern vor allem die Position des Landesherrn sollte neu gewichtet werden. Der Versuch, die herrschaftliche Machtausübung allein auf seine Person zu konzentrieren und den Einfluß der Stände zurückzudrängen, bedeutete das Aufbrechen und Überschreiten bisheriger

⁷⁴ Dies war die allgemeine Verpflichtung gegenüber dem Kurfürsten in den Bestallungsurkunden der sächsischen Beamten. Taube (wie Anm. 73), S. 17. Stolleis kommt bei einer Auswertung von Anweisungsliteratur von Beamten zu dem Ergebnis, daß Treue nur eine unter den vielen anderen Tugenden des guten Beamten sein sollte, ohne dabei jedoch zu berücksichtigen, daß der Verstoß gegen die Treue anders als z. B. gegen den Fleiß justiziabel war. Michael Stolleis, "Grundzüge der Beamtenethik (1550-1650)", in: *Die Verwaltung* 13 (1980), S. 447-475, hier S. 470-471. Zum hierarchischen Treueverhältnis zwischen Landesherr auf der einen und Vasall, Diener und Untertan auf der anderen Seite s. André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen, Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800)*, Stuttgart, New York 1991, S. 27-29.

⁷⁵ Zedlers Universallexikon weist dem Begriff eine ethische und eine rechtliche Dimension zu. Untreue wird zunächst "mehr vor eine Handlung, als vor ein Laster bezeichnet. So ist es eine Untreue, wenn man den Pflichten, dazu man sich willig verbunden, zuwider handelt." Die rechtliche Dimension zeigt sich, wo man "wider gute Treue und Glauben handelt, und mit denen ihm anvertrauten Gütern oder Geschäften betrüglich umgeht." "Art. 'Untreu, Untreue, Ungetreu'", in: Zedler (wie Anm. 67), Bd. 49 (1746), Sp. 2325-2326, hier Sp. 2326. S. a. Ekkehard Kaufmann, "Art. 'Treue'", in: *HRG* (wie Anm. 67), Bd. 5 (1998), Sp. 320-335; "Art. 'Treu'", in: Jacob und Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 22, ND München 1984, Sp. 243-275; "Art. 'Treue'", in: ebd., Sp. 282-343.

⁷⁶ Otto, Brunner, *Land und Herrschaft, Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, ND d. 5. Aufl. Darmstadt 1973, S. 261-262.

⁷⁷ In juristischen Abhandlungen zum Treuekonflikt sowie in der Anweisungsliteratur für Beamte wird häufig auf die gemeinsame Verpflichtung von Treuenehmer und Treuegeber auf eine dritte Größe wie Gott oder das gemeine Wohl verwiesen. So z. B. Döpler, der die Gottesfurcht eines guten Beamten an die erste Stelle setzt. Jacob Döpler, *Der Getreue und Ungetreue Rechnungs=Beamte/ Das ist: Ein ausführlicher Bericht/ wie ein jedweder Beamter/ Diener und Verwalter/ so auff Rechnung angenommen worden/ nicht allein seiner Herrschaft treulich dienen/ sondern auch richtige Rechnung thun und ablegen solle. Auß den Gründen der Rechts/ wie auch den Politischen Schriffthen/ und der Erfahrung deduciret. [...]*, Franckfurt am Maeyn 1697. Vgl. a. Hans Hattenhauer, *Die Geschichte des Beamtentums*, Köln, Berlin, Bonn, München 1980, S. 80-88 u. 134-139 zu Augustin Leyser "Über die sogenannten Verbrechen der Beamten". Zur Anweisungsliteratur für Beamten s. a. Stolleis (wie Anm. 74).

Grenzen und ist als Indiz für den Wandlungsprozess vom ständestaatlichen zum fürstenzentrierten System zu werten. Solche Strukturveränderungen waren kritisch, in dieser offenen Situation vermochte der Landesherr am Rande und außerhalb des Rechts zu agieren, wann immer es in sein Kalkül paßte. So versuchte Friedrich August I. mit der Generalrevision einerseits neue Prinzipien zu schaffen, andererseits unterließ er diese mit geheimen Instruktionen an seine Beamte. Romanus konnte diese Situation zunächst positiv für sich nutzen, fiel aber letztendlich den Risiken zum Opfer. Während er in dieser Lage, wohl als Geheimnisträger, noch immer ins Vertrauen gezogen und privilegiert wurde, verlor die Stadt Leipzig an Macht und Einfluß gegenüber dem Kurfürsten. Die Umbruchsituation bot allen Beteiligten Chancen, enthielt aber auch Gefährdungen, da das Alte nicht mehr galt und das Neue noch nicht etabliert war.



J. J. Dño Francisco Conrado Romano,
Ucto celeberrimo Comiti Palat. Casar. Potentiss. Regis Polon. atq. Elect. Sax.
Appellat. Consiliario Canon. Wurtz. nec non Judic. Provinc. in Inferiori Lusat.
it et Scabinat Lips. Assess. ac Reipubl. ibid. Consuli gravissimo. Patrono suo optimo.
David Meier pinx. Lips. Offert humilimus Servus M. Bernigerotti sculpsit.

Bildnis des Franz Conrad Romano, Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel: [A 17929]